

**Änderung der Trinkwasserverordnung;  
Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landratsamtes  
Oberallgäu  
Hier: Untersuchungspflichten bei kleinen Wasserversorgungen (Eigenversorgung;  
sog. C-Anlagen)**

Das Landratsamt Oberallgäu informiert darüber, dass seit Anfang Januar 2018 die Trinkwasserverordnung hinsichtlich der Untersuchungspflichten grundlegend geändert wurde. Neben den großen öffentlichen Wasserversorgern sind davon auch die ca. 1.000 Kleinanlagen zur Eigenversorgung im Landkreis (sog. C-Anlagen) betroffen. Auch diese haben eine Vielzahl von gesetzlichen Pflichten zu beachten. Den Untersuchungsumfang und die –häufigkeit hat das Landratsamt Oberallgäu im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgesetzt, welche nachfolgend bekannt gemacht wird. Von der Untersuchungspflicht ist nach Information des Landratsamtes kein Betreiber ausgenommen, selbst wenn das Wasser nur von einer Person genutzt wird. Bei evtl. Rückfragen bitten wir, beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Oberallgäu unter 08321/612-0 anzufragen.

gez.  
Theo Haslach  
Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 (BGBl I S. 99)**

Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) durch das Landratsamt Oberallgäu

**Allgemeinverfügung**

**A)**

Jeder Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) das Trinkwasser untersuchen zu lassen.

Für Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (**Kleinanlagen zur Eigenversorgung**) wird im Hinblick auf Untersuchungsumfang und -häufigkeit folgendes festgesetzt:

1. Es ist **mindestens einmal im Jahr unaufgefordert** eine Trinkwasseruntersuchung in den Monaten April bis November durchzuführen zu lassen. Bei Proben aus den Wintermonaten können begründete Zweifel an der Aussagekraft aufgrund von ausgesetzter Beweidung und verringerter Durchlässigkeit der gefrorenen Böden bestehen. Das Gesundheitsamt behält sich bei Untersuchungen aus diesen Monaten die Forderung einer weiteren Probe vor.
2. Das Landratsamt Oberallgäu beschränkt diese **jährlichen** Untersuchungen auf folgenden **Untersuchungsumfang** (ausgewählte Parameter aus den Gruppen A und B der Anlage 4 TrinkwV):
  - Escherichia coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 ° und 36 ° C,
  - elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung

- Clostridium perfringens (einschließlich Sporen), soweit das Rohwasser von Oberflächenwasser beeinflusst wird
  - Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Oxidierbarkeit, pH-Wert, Temperatur.
3. Diese Verfügung gilt nur dann, wenn das Landratsamt Oberallgäu nicht im Einzelfall bereits besondere Anordnungen erlassen hat oder noch erlassen wird.

## B)

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 01. April 2014 über die Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

## Gründe

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Oberallgäu ergibt sich aus § 14 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes -GDVG- .

Nach der TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 TrinkwV entspricht.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, schreibt die TrinkwV vor, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage - auch solcher nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) - das Wasser mindestens einmal im Jahr untersuchen lassen muss.

Im Fall der Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen durchzuführen sind (§ 14 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV). Dies geschieht durch die vorliegende Allgemeinverfügung.

Vor dem Hintergrund, dass besonders die Untersuchungen der chemischen Parameter (Anlage 2, Teile I und II der TrinkwV) kostenintensiv sind und eine allgemeine Einschränkung

des Untersuchungsumfangs bei den Kleinanlagen zur Eigenversorgung fachlich vertretbar ist, konnte diese Verfügung erlassen werden.

Die aus dem Jahr 2014 stammende Allgemeinverfügung zur Regelung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit von Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit Trinkwasser kann wegen der geänderten Bestimmungen der Trinkwasserverordnung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

## Hinweise

- 1) **Kleinanlagen zur Eigenversorgung** gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV sind Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörenden Trinkwasser-Installation, aus denen **pro Tag weniger als 10 Kubikmeter** Trinkwasser **zur eigenen Nutzung** entnommen werden.

Dies bedeutet, dass das Trinkwasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit an Dritte abgegeben wird (Vermietung von Wohnungen, Hotels, Bewirtung, Herstellung von Lebensmitteln o.ä.), sondern **lediglich für den**

**Eigengebrauch innerhalb der Familie** verwendet wird.

- 2) Die Kosten der Untersuchungen hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu tragen. Die Probennahme muss durch einen zertifizierten Probenehmer und die Analyse in einem akkreditierten Labor erfolgen.
- 3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder Untersuchung unverzüglich schriftlich oder auf Datenträgern aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen und dem Gesundheitsamt am Landratsamt Oberallgäu innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung vorzugsweise elektronisch als sogenannte SEBAM-Datei (sofern durch das Gesundheitsamt bereits eine Objektkennziffer OKZ vergeben wurde) oder nachrangig als pdf-Datei zu übersenden an: [trinkwasserdaten@lra-oa.bayern.de](mailto:trinkwasserdaten@lra-oa.bayern.de)  
Das Original der Niederschrift ist mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten.
- 4) **Jede Grenzwertüberschreitung oder andere negative Beeinflussung der Trinkwasserqualität ist dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.**
- 5) Verstöße gegen die Untersuchungs-, Anzeige-, Aufbewahrungs- und Übersendungspflichten können geahndet werden.
- 6) Weitere Informationen über den Vollzug der TrinkwV erteilt das Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz, 87527 Sonthofen, Telefon-Nr. 08321/612-520, Fax-Nr. 08321/612-521, email: [gesundheitsamt@lra-oa.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@lra-oa.bayern.de), Internet: [http://www.oberallgaeu.org/gesundheit\\_verbraucherschutz/gesundheitsamt/](http://www.oberallgaeu.org/gesundheit_verbraucherschutz/gesundheitsamt/)

Auf die geltenden Regelungen der Trinkwasserverordnung wird im Übrigen verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfach 112343, 86048 Augsburg,  
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gesundheitsverwaltung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.: Anton Klotz, Landrat